

halten, aber dieses Hilfsmittel gestattete nicht einen sofortigen klaren Überblick. So ist es sicher von Zeit zu Zeit ratsam oder gar erforderlich gewesen, ein neues Urbar anzulegen.

Wenn schließlich Clavadetscher ausführt, die Bistümer hätten denn doch in einem anderen Verhältnis zum Reich gestanden als die Reichsklöster²⁸⁴⁾, so ist das an sich richtig, ändert aber nichts daran, daß auch sie *beneficia* und *proprietas regis* waren²⁸⁵⁾. Die Reichsklöster und -stifte sind in der Karolingerzeit zum großen Teile eher zum Krongut als zum Reichskirchengut zu rechnen. Das ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß sie ursprünglich vielfach nichts waren als Kapellen der Pfalzen und Krongutsbezirke, die ihre Bevorzugung dem Umstand verdankten, daß sie zu einem besonders wichtigen oder besonders beliebten Platz gehörten²⁸⁶⁾. Je reicher ein Kloster oder ein Stift wurde, umso stärker drängte es zur Entwicklung einer eigenen Rechtspersönlichkeit; ursprünglich waren sie nichts als ein Zubehör eines Krongutes, innerhalb dessen Vermögen sie eine Sondermasse darstellten²⁸⁷⁾. Die Zeit, königliche Privilegien und wohl auch Verlehnungen haben erst die ehemaligen Zusammenhänge gelöst. Die Entwicklung zur eigenen Rechtspersönlichkeit dürfte außer durch Verlehnungen, die natürlich die alten Bande sofort zerschnitten, besonders von dem Augen-

²⁸⁴⁾ A. a. O. S. 33 f. — Der Satz „Für Rätien beweist dies (das andere Verhältnis des Bistümer zum Reich) einmal die *divisio*, welche nur verständlich ist, wenn der König nicht frei über das Bistumsgut verfügen konnte“ enthält m. E. eine gedankliche Ungenauigkeit. Die Teilung beweist gerade, daß der König über das Bistumsgut verfügen konnte (zumindest hat er es getan). Notwendig war sie nicht wegen der königlichen Verfügungsgewalt, sondern weil der Graf sein Amtsgut erhalten mußte. Dessen Verfügungsgewalt wurde hergestellt. Daß man bei dieser Gelegenheit dem Bistum anscheinend gleich noch eine Reihe anderer Besitzungen fortgenommen und dem Grafen unterstellt hat, ist etwas anderes.

²⁸⁵⁾ Vgl. oben S. 385, besonders die beiden Zitate aus Hincmar Anm. 261.

²⁸⁶⁾ Z. B. die Marienkapelle in Aachen und die Salvatorkapelle in Frankfurt.

²⁸⁷⁾ Vgl. U. Stutz, Das Eigenkirchenvermögen. Ein Beitrag zum alt-deutschen Sachenrecht auf Grund der Freisinger Traditionen (Festschr. Gierke, 1911) S. 1188 f. u. 1242. — Übertragungen an Kirche und Altar schaffen innerhalb des Gesamtvermögens mit Hilfe des Zubehörbegriffes ein Sondervermögen. Eine Tradition des Eigenkirchenherren an seine Kirche und deren Altar überträgt kein Eigentum, denn dieses bleibt wo es war. Subjektives Recht wird durch sie weder erzeugt noch geschaffen, noch übertragen, wie ja auch nur ein Rechtssubjekt an ihr beteiligt war. Nur die objektiven Beziehungen ändern sich. Der Gründer nimmt in seinem Vermögen eine Verschiebung vor.